

AUTOMOBILCLUB VIA CLAUDIA AUGUSTA IM AVD

SATZUNG

Präambel: Die in nachfolgenden Statuten formulierten Artikel gelten sinngemäß für beide Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen „Automobil Club Via Claudia Augusta“, abgekürzt „V.C.A.“ (nachfolgend Club genannt). Der Club soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ – e.V. – hinter dem Clubnamen versehen.
- (2) Sein Sitz ist Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Club ist eine unpolitische Organisation. Er wurde am 10. November 2010 als Automobilclub Schwaben im AvD gegründet.
- (2) Der Club ist ein freiwilliger Zusammenschluss von an der Kraffahrt interessierten Personen zur Förderung der Kraffahrt, des Kulturgutes Automobil, des Motorsports, der Touristik, der Verkehrssicherheit und der internationalen freundschaftlichen Beziehungen und der Förderung und Pflege der oben genannten Ziele, insbesondere auch bei Jugendlichen.
- (3) Der Club vertritt die Grundsätze politischer Neutralität sowie der religiösen und weltanschaulichen Toleranz.
- (4) Der Club verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei ist er selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Am Vermögen des Clubs haben die Mitglieder keinen Anteil. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im AvD

Der Club ist ein örtlicher Club des Automobilclub von Deutschland e.V. (nachfolgend AvD e.V. genannt). Er soll vornehmlich die Ordentlichen Mitglieder des AvD e.V. in seinem Gebiet umfassen, kann jedoch Mitglieder bundesweit aufnehmen. Mitglied im Club kann in jedem Fall nur ein Ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied des AvD e.V. sein.

§ 4 Mitgliederaufnahme

- (1) Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind auf vorgedruckten Formularen des AvD e.V. schriftlich an den Vorstand des Clubs zu richten.
- (2) Entscheidet der Vorstand des Clubs, den Aufnahmeantrag abzulehnen, teilt es dies dem Antragsteller mit und unterrichtet das Präsidium des AvD e.V. von der Ablehnung. Anderenfalls leitet er den Aufnahmeantrag an das Präsidium des AvD e.V. weiter, es sei denn, der Antragsteller sei bereits Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im AvD e.V.; im letzteren Fall kann der Vorstand des Clubs über die Aufnahme endgültig selbst entscheiden.
- (3) Ist der Antragsteller noch nicht Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des AvD e.V. und hat der Vorstand des Clubs den Antrag durch seine Weiterleitung an das Präsidium des AvD e.V. gutgeheißen, entscheidet das Präsidium des AvD e.V. über die Aufnahme als Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied und teilt dem Vorstand des Clubs seine Entscheidung für diesen verbindlich mit. Stimmt das Präsidium des AvD e.V. dem Aufnahmeantrag zu, wird der Antragsteller Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im AvD e.V. und zugleich Mitglied im Club; lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, wird der Antragsteller nicht Mitglied im AvD e.V. und kann demgemäß auch nicht Mitglied im Club werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Clubs haben das Stimmrecht, insbesondere auch das Wahlrecht, in seiner Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder des Clubs haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder des Clubs haben Ersatzansprüche nur für tatsächlich entstandene Auslagen, die im angemessenen Rahmen liegen.
- (4) Die Mitglieder des Clubs sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern und
 - b) das Vermögen des Clubs schonend sowie fürsorglich zu behandeln.
- (5) Zahlt das Mitglied des Clubs den fälligen Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise nicht, ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft, bis die Zahlung erfolgt ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Club endet

- a) durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, zu erklären per Einschreiben spätestens zum 30. September eines Jahres; maßgeblich ist der Eingang beim Club.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss; er kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied den fälligen Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt oder wenn er aus wichtigem Grund im Interesse des Clubs erforderlich ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung möglich; diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Bis zu einer etwaig abweichenden Entscheidung der Mitgliederversammlung des Clubs ist der Ausschluss wirksam; insbesondere ruhen alle Rechte des Mitgliedes aus seiner Mitgliedschaft.

§ 7

Beiträge, Umlagen

- (1) Die Beiträge zum Club werden von der Hauptversammlung des AvD e.V. festgesetzt und sind an den AvD e.V. zu zahlen. Der Club erhält vom AvD e.V. einen Anteil der vereinnahmten Mitgliedsbeiträge zurück. Der Anteil wird von den beim AvD e.V. eingegangenen Mitgliedsbeiträgen für jedes Mitglied des Clubs gewährt, das dem Club noch angehört. Die Höhe des Anteils wird vom Präsidium des AvD e.V. mit Zustimmung des Hauptausschusses des AvD e.V. festgelegt.
- (2) Für besondere Aufgaben und Leistungen des Clubs können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Umlagen erhoben werden. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§ 8

Organe

Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Präsident oder der erste Vizepräsident des Clubs berufen alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung des Clubs ein, die spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung des AvD e.V. stattzufinden hat und zu der alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden sind. Das Präsidium des AvD e.V., der Vorsitzende des Hauptausschusses des AvD e.V. und der Vorstand der Landesgruppe des AvD e.V., zu der der Club zählt, können Vertreter ohne Stimmrecht in die Mitgliederversammlung des Clubs entsenden. In der Tagesordnung sind mindestens folgende Punkte vorzusehen:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Berufung der Mitgliederversammlung sowie der Anwesenheits- und Stimmliste,
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - c) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes des Clubs,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahlen,
 - g) Verschiedenes.
- (2) Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Das Einbringen eines Dringlichkeitsantrages in die Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn er von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt ist; Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung des Clubs, der Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und zur Auflösung sind stets unzulässig.
- (3) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, insbesondere Wahlen, erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Falls von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht, erfolgt über bestimmt zu bezeichnende Angelegenheiten die Stimmabgabe geheim unter Verwendung von Stimmzetteln; nicht beschriebene Stimmzettel gelten als ungültig.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung betreffen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern mit der nächsten Nachricht des Clubs, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu übersenden. Eine Abschrift des Protokolls ist zeitnah beim AvD e.V. einzureichen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Clubs ist jederzeit berechtigt und auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen. § 9 gilt entsprechend.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Clubs besteht aus
- a) dem Präsidenten (Vorsitzender),
 - b) dem ersten Vizepräsidenten (Stellvertreter),
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen,

und bis zu vier weiteren Mitgliedern, die Mitglieder des Clubs sein müssen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der erste Vizepräsident. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens des Clubs und die Ausführung der Beschlüsse des Clubs. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vizepräsident Finanzen verwaltet die Kasse des Clubs und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich, auch wiederholt. Die Vereinigung von zwei Ämtern auf ein Vorstandsmitglied ist zulässig.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten – bei dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten (Stellvertreter) – einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der erste Vizepräsident binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen. In Fällen besonderer Dringlichkeit ist die schriftliche Abstimmung, auch per Telefax oder E-Mail, zulässig. Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall gegeben, wenn sich mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Stimmabgabe beteiligen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Der Vorstand kann auch beschließen, das Ressort von einem aus ihrer Mitte wahrnehmen zu lassen, es sei denn, ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist ausgeschieden.

§ 12 Sektionen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Sektionen beschließen. Alle Mitglieder einer Sektion sind Mitglieder des Clubs und unterliegen den in der Satzung für Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.
- (2) Jede Sektion regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Sektionen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung des Clubs gefasst bzw. erlassen hat.

§ 13 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Clubs mindestens einmal jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14
Besondere Vertreter

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Der besondere Vertreter soll eng mit dem Vorstand zusammenarbeiten, dem die Vertretungsmacht neben dem besonderen Vertreter erhalten bleibt.
- (2) Die Berufung ist befristet auf längstens zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15
Kollision

Der Club erkennt die Satzung des AvD e.V. in der jeweils gültigen Fassung auch für sich und seinen Wirkungskreis an; sie gilt ergänzend. Im Falle der Unvereinbarkeit gilt die Satzung des AvD e.V. als vorrangiges Recht.

§ 16
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn Dreiviertel aller Mitglieder des Clubs erschienen sind.
- (2) Ist die zum Zwecke der Auflösung einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Das Vermögen des Clubs fällt im Falle seiner Auflösung an den Automobilclub von Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (6) Von der Auflösung des Clubs wird die Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im AvD e.V. nicht berührt.

....., den